

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.753.363

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8395/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. **8395/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „COVID 19 - Maßnahmenverordnung des BMSGPK“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurde diese Verordnung mit der Personalvertretung abgesprochen bzw. diese vorab in Kenntnis gesetzt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, waren die Personalvertreter mit dieser Maßnahme einverstanden?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen richtet seit Februar 2020 laufend Anordnungen an die nachgeordneten Dienststellen, die zahlreiche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in die Justizanstalten enthalten.

Sämtliche Anordnungen werden auch den zuständigen Personalvertretungsorganen übermittelt. Dort, wo es gesetzlich vorgesehen ist, fanden vorab bereits Beratungen mit den jeweiligen Personalvertretungsorganen statt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber anmerken, dass sämtliche Maßnahmen, die von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs angeordnet wurden, sich an den Maßnahmen und Verordnungen der Bundesregierung unter Berücksichtigung allfälliger bundesländerspezifischen Regelungen orientieren.

Zur gegenständlichen Anordnung der „2,5-G-Regelung“ wird festgehalten, dass es sich hierbei um keine Mitwirkungs- bzw. Einvernehmensmaterie nach dem Personalvertretungsgesetz 1967 handelt.

Verwiesen wird auf die vorabstehenden Ausführungen.

**Zur Frage 2:**

- *Ist Ihnen die Bediensteten-Information vom 18. Oktober 2021 des Einsatzstabes der Justizanstalt Wien - Josefstadt bekannt?*

Ja, diese Information ist bekannt. Sie fußt auf einer Anordnung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vom 15. Oktober 2021 und ist vor der erfolgten Veröffentlichung entsprechend in der Generaldirektion für den Strafvollzug abgestimmt worden.

**Zur Frage 3:**

- *Sind diese Bediensteten-Informationen in allen Justizanstalten in Österreich gültig?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits zur Frage 1.a. ausgeführt, richtet die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen laufend – unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Bundesregierung – Anordnungen an die nachgeordneten Dienststellen. Somit sind diese auch in allen Dienststellen umzusetzen. Auch bundesländerspezifische Regelungen finden soweit bekannt eine Berücksichtigung.

**Zur Frage 4:**

- *Mit welcher Begründung wurden die derzeit schon gültigen Maßnahmen derart verschärft?*

Im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung der COVID-Infektionszahlen waren drastischere Maßnahmen geboten, um sowohl die Insass:innen als auch die Bediensteten vor der Aus- bzw. Verbreitung dieser hoch ansteckenden Krankheit entsprechend schützen zu können.

**Zur Frage 5:**

- *Wann werden Sie, um einen geordneten Dienstbetrieb sicherstellen zu können, nähere Details zu der Covid-19-Maßnahmenverordnung ausgearbeitet haben?*

Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung und die Umsetzung der „3-G-Regelung“ am Arbeitsplatz gemeint ist. Dazu wird gerade eine Regelung ausgearbeitet, die in Kürze an die Justizanstalten ergehen wird.

**Zur Frage 6:**

- *Gibt es vermehrt Covid-19-Fälle in den Justizanstalten?*
  - Wenn nein, warum dann die verschärften Maßnahmen?*

Wie überall steigen auch in den Justizanstalten derzeit die Infektions-zahlen sowohl unter den Bediensteten als auch unter den Insass:innen. Zum 12. November 2021 waren 74 Bedienstete und 28 Insass:innen mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert.

Die Beantwortung der Detailfrage a. erübrigt sich aufgrund der Ausführungen zur Vorfrage.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Covid-19-Fälle und/oder positiv Getestete gab es bei Bediensteten ab Jänner 2020 bis Ende Oktober 2021 in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Monaten und Bedienstete)*

In den österreichischen Justizanstalten gab es seit Beginn der Aufzeichnungen im März 2020 bis zum 29. Oktober 2021 in Summe 487 positiv getestete Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Justizanstalten aufteilen lassen:

<b>Justizanstalt</b>	<b>positiv getestetete Bedienstete</b>
<b>Asten</b>	27
<b>Eisenstadt</b>	5
<b>Feldkirch</b>	10
<b>Garsten</b>	18
<b>Gerasdorf</b>	9
<b>Göllersdorf</b>	11
<b>Graz Jakomini</b>	17
<b>Graz Karlau</b>	35

<b>Hirtenberg</b>	10
<b>Innsbruck</b>	44
<b>Klagenfurt</b>	25
<b>Korneuburg</b>	0
<b>Krems</b>	6
<b>Leoben</b>	8
<b>Linz</b>	10
<b>Ried</b>	14
<b>Salzburg</b>	14
<b>Schwarzau</b>	6
<b>Sonnberg</b>	10
<b>St. Pölten</b>	21
<b>Stein</b>	48
<b>Suben</b>	11
<b>Wels</b>	8
<b>Wien-Favoriten</b>	3
<b>Wien Josefstadt</b>	56
<b>Wien Mittersteig</b>	3
<b>Wien Simmering</b>	19
<b>Wiener Neustadt</b>	8
<b>Summe</b>	<b>487</b>

Eine Aufschlüsselung auch auf die jeweiligen Monate würde den üblichen Verwaltungsaufwand sprengen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Eine namentliche Anführung der Bediensteten ist jedenfalls aus Datenschutzgründen abzulehnen.

**Zur Frage 8:**

- *Wie viele Covid-19-Fälle und/oder positiv Getestete gab es bei den Häftlingen ab Jänner 2020 bis Ende Oktober 2021 in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Monaten und Häftlinge)*

Seit Beginn der Aufzeichnungen im März 2020 bis zum 29. Oktober 2021 waren in Summe 439 positiv getestete Insass:innen zu verzeichnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Justizanstalten aufteilen lassen:

<b>Justizanstalt</b>	<b>positiv getestete Insassen</b>
Asten	0
Eisenstadt	0
Feldkirch	58
Garsten	1
Gerasdorf	5
Göllersdorf	5
Graz Jakomini	12
Graz Karlau	0
Hirtenberg	81
Innsbruck	6
Klagenfurt	0
Korneuburg	0
Krems	0
Leoben	12
Linz	2
Ried	77
Salzburg	0
Schwarzau	2
Sonnberg	3
St. Pölten	63
Stein	17
Suben	2
Wels	4
Wien-Favoriten	42
Wien Josefstadt	0
Wien Mittersteig	44

<b>Wien Simmering</b>	1
<b>Wiener Neustadt</b>	0
<b>Summe</b>	<b>439</b>

Eine Aufschlüsselung auch auf die jeweiligen Monate würde den üblichen Verwaltungsaufwand sprengen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Eine namentliche Anführung der Insassen ist jedenfalls aus Datenschutzgründen abzulehnen.

**Zur Frage 9:**

- *Wer bezahlt die PCR-Tests, die von der Generaldirektion für alle Bediensteten - auch für geimpft und genesene - angeordnet werden?*

Zunächst wird festgehalten, dass verpflichtende PCR-Testungen einmal pro Woche ausschließlich für Bedienstete der Justizanstalt Wien-Josefstadt aufgrund der dort eingerichteten Sonderkrankenanstalt, welche unter den § 4 der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung (LGBl. Nr. 48/2021) fällt, gelten. Nach dieser Regelung haben Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber beim Betreten des Ortes der beruflichen Tätigkeit einmal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorzulegen.

Dadurch, dass zahlreiche Bedienstete während ihrer Dienstverrichtung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt auch Vor- und Ausführungen in und von der Sonderkrankenanstalt durchführen müssen, wurde für die Justizanstalt Wien-Josefstadt generell eine verpflichtende PCR-Testung einmal pro Woche angeordnet.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt stellt den Bediensteten dabei zur Durchführung der PCR-Testungen „PCR-Gurgel-Test-Sets“ kostenlos zur Verfügung und übernimmt auch die Abgabe dieser Tests bei entsprechenden Abgabestationen. Darüber hinaus steht es den Bediensteten natürlich auch frei, die vorhandenen, kostenlosen und flächendeckend angebotenen PCR-Testmöglichkeiten selbstständig in Anspruch zu nehmen.

**Zur Frage 10:**

- *Können sich die Bediensteten, die weder geimpft noch genesen sind, in den Justizanstalten testen lassen?*
  - Wenn nein, warum wird diese Möglichkeit, die einen reibungsloseren Ablauf garantieren würde, nicht wahrgenommen?*
  - Werden sie sich darum bemühen diese Testungen möglich zu machen?*

In den Justizanstalten sind seit Herbst 2020 eigene Antigen-Testmöglichkeiten etabliert. PCR-Testmöglichkeiten finden statt, wo Zusammenarbeiten mit ansässigen Laboratorien bestehen, welche die Auswertung der Proben übernehmen können.

Grundsätzlich ist die Generaldirektion für den Strafvollzug bemüht, alles „im Haus“ machen zu können. Allerdings bedarf es zur Auswertung der molekularbiologischen Tests eines zertifizierten Labors und ein solches steht dem Straf- und Maßnahmenvollzug nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine gänzlich eigenständige Durchführung von PCR-Testungen in den Justizanstalten auch derzeit nicht möglich.

**Zur Frage 11:**

- *Wer wird in Zukunft in den Justizanstalten die 2,5G Nachweise überprüfen?*

Die Überprüfung der „2,5-G-Nachweise“ obliegt den Justizanstalten im eigenen Wirkungsbereich.

**Zur Frage 12:**

- *Wird es die Möglichkeit geben, die von der Generaldirektion angeordneten wöchentlichen PCR-Testungen in den Justizanstalten durchführen zu lassen?*
  - a. Wenn nein, werden die Bediensteten angehalten diese Tests in ihrer Freizeit zu machen?*
  - b. Wenn ja, wie hoch schätzen Sie und/oder die Generaldirektion die Kosten von den wöchentlich durchzuführenden Tests?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der Frage 9.

Da in den Justizanstalten keine PCR-Tests ausgewertet werden können, müssen die Bediensteten diese in ihrer Freizeit durchführen lassen, sofern nicht die Justizanstalt selbst die „PCR-Gurgel-Test-Sets“ kostenlos zur Verfügung stellt und danach auch die Abgabe dieser Tests bei entsprechenden Abgabestationen organisiert.

Zur Detailfrage b) verweise auf die obigen Ausführungen, weshalb hier keine Beantwortung erfolgt.

**Zur Frage 13:**

- *Werden auch die Häftlinge, ob geimpft, genesen oder gesund, wöchentlich einen PCR Test machen müssen?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*

Für Insass:innen gilt keine Verpflichtung einen „2,5-G-Nachweis“ zu erbringen. Der § 4 der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung (LGBl. Nr. 48/2021) richtet sich ausschließlich an Arbeitnehmer, Betreiber und Inhaber beim Betreten des Ortes der beruflichen Tätigkeit.

**Zur Frage 14:**

- *Wie wird mit Häftlingen verfahren, die weder geimpft noch genesen sind?*

Insass:innen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind nach der Rückkehr von Freiheitsmaßnahmen vorübergehend getrennt anzuhalten bzw bei einer Einstufung als „Neuzugang“ sind diese für 10 Tage in der isolierten Zugangsabteilung anzuhalten. Nicht geimpfte oder nicht genesene Insassen haben jedenfalls eine FFP-2-Maske zu tragen.

**Zur Frage 15:**

- *Ist es richtig, wie auf der Homepage der Justizanstalt Wien/Josefstadt seit 20.Oktober 2021 unter „Besuchereinforation“ ersichtlich, dass alle Besucher bzw. Angehörige beim Zutritt in die Justizanstalt Wien/Josefstadt keinerlei 2,5 Nachweise erbringen müssen? [https://www.justiz.gv.at/ja\\_wienjosefstadt/justizanstalt-wienjosefstadt/besuchereinforationen-2c94848542ec4981014462fe4c524746.de.html;jsessionid=F74B1789CDA8F2E3068F3981BB1B012A.s2](https://www.justiz.gv.at/ja_wienjosefstadt/justizanstalt-wienjosefstadt/besuchereinforationen-2c94848542ec4981014462fe4c524746.de.html;jsessionid=F74B1789CDA8F2E3068F3981BB1B012A.s2)*

Nein, das ist nicht richtig. Im Rahmen des „Tischbesuchs“ müssen Besucher:innen PCR-getestet, geimpft oder genesen sein. Es gilt also die „2,5-G-Regelung“ für Besucher:innen. Als Nachweis gelten dabei ein negativer PCR-Test, oder der einer Genesung oder Impfung. Im Rahmen des „Langzeitbesuchs“ haben Besucher:innen zusätzlich zur Impfung oder Genesung PCR-getestet zu sein. An dieser Stelle darf auf die bezughabende Besucher:inneninformation der Justizanstalt Wien-Josefstadt verwiesen werden:

[https://www.justiz.gv.at/ja\\_wien-josefstadt/justizanstalt-wien-josefstadt/besuchereinforationen.2c94848542ec4981014462fe4c524746.de.html;jsessionid=3D16F77B64FE849C74745D44E41BA44F.s2](https://www.justiz.gv.at/ja_wien-josefstadt/justizanstalt-wien-josefstadt/besuchereinforationen.2c94848542ec4981014462fe4c524746.de.html;jsessionid=3D16F77B64FE849C74745D44E41BA44F.s2)

**Zur Frage 16:**

- *Wie ist diese Aufhebung der Maßnahmen für Angehörige bzw. Besucher der Justizanstalt Wien/Josefstadt mit den Verschärfungen vom 18.Oktober 2021 für Justizbedienstete vereinbar?*
  - Welche sachliche Rechtfertigung gibt es, dass Besucher und besuchende Angehörige, von denen man nicht weiß, ob diese geimpft, genesen oder*



*PCR-getestet sind, bessergestellt werden wie die Bediensteten der Justizanstalt?*

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 15.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

